Beglaubigte Abschrift

URNr. 1193 G/2015
Bo/Re.9554

GmbH-Gründung

Heute, den fünfzehnten Juli
zweitausendfünfzehn
- 15. Juli 2015 -
erschienen vor mir,
Dr. Walter Grafberger
Notar mit dem Amtssitz in Augsburg,
an meiner Amtsstelle in Augsburg, Maximilianstraße 65:

1. Herr Joachim **Schluchter**,
   geboren am 15.11.1963,
   wohnhaft in 86494 Emersacker, Am Weiherbach 15,
   nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,

2. Frau Sandra **Berkhahn**, geb. Ermling,
   geboren am 28.04.1969,
   wohnhaft in 86415 Mering, Karlstr. 64,
   nach Angabe im gesetzlichen Güterstand verheiratet.

Herr Schluchter ist mir, Notar, persönlich bekannt.
Frau Berkhahn wies sich aus durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I.

Wir errichten hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und vereinbaren die einen Bestandteil dieser Urkunde bildende, in der Anlage beigeheftete Satzung.

II.

Geschäftsführerbestellung

Im Wege des Gesellschafterbeschlusses werden zu Geschäftsführern bestellt

Herr Joachim Schluchter,
geboren am 15.11.1963,
wohnhaft in 86494 Emersacker, Am Weiherbach 15
und
Frau Sandra Berkhahn, geb. Ermling,
geboren am 28.04.1969,
wohnhaft in 86415 Mering, Karlstr. 64.

Herr Schluchter und Frau Berkhahn sind je stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 86494 Emersacker, A Weiherbach 15.

IV.

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten nach Eintragung in das Handelsregister die Gesellschafter und die Gesellschaft je eine Ausfertigung.

Sofort erhalten eine beglaubigte Abschrift:

a) das Registergericht
b) der Geschäftsführer der Gesellschaft
c) die IHK
d) das zuständige Finanzamt als Anzeige nach § 54 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

V.
Hinweise

Inhalt und Rechtsfolgen der getroffenen Regelungen sowie Regelungsalternativen werden erörtert. Vom Notar wird darüberhinaus insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u.U. persönlich.
- Zahlungen auf die Einlage, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung.
- Die Einlagen müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein.
- Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung der Handelsregisteranmeldung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage. Sie haften auch für den Ausfall anderer Gesellschafter.
- Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- Jeder Gesellschafter haftet für fehlende Einlagen aller übrigen Gesellschafter.
- Sollen Geldeinlagen vereinbarungsgemäß nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, so stellt dies grundsätzlich keine wirksame Einlageleistung dar (vgl. § 19 Abs. 5 GmbHG). Eine

solche Vereinbarung wäre auch zwischen dem Gesellschafter und de Gesellschaft bei der Anmeldung anzugeben.

- Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemach oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind strafbewehrt.
- Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe de nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage ausgleichen.
- Staatliche Genehmigungserfordernisse sind einzuhalten; etwaige Genehmigungen besorgen die Vertragsteile selbst.
- Auf die Problematik der verdeckten Sacheinlage und § 19 Abs. 4 GmbHG wird hingewiesen.
- Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, jedoch empfohlen, Steuerauskünfte von Steuerberatern oder Finanzamt einzuholen.
- Auf Veröffentlichungsangebote, die mit Rechnungen verwechselt werd können, hat der Notar hingewiesen.

VI.
Schlussbestimmungen

Die Vertragsteile erteilen sich jeweils gegenseitig allein, von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, Vollmacht, Nachträge aller Art zu dieser Urkunde zu beurkunden, soweit sie der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister dienen.

Dem Notar Dr. Walter Grafberger sowie dessen Vertreter wird je Vollmacht

erteilt, über die Handelsregisteranmeldung zu verfügen, diese dem Registergericht vorzulegen und sie zurückzunehmen.

Vorgelesen samt Anlage vom Notar
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

DR. WALTER GRAFBERGER * NOTAR IN AUGSBURG *

Satzung der JSS Beratungs- und Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Emersacker

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: JSS Beratungs- und Beteiligungs-GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Emersacker.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Erbringung aller Dienstleistungen, die im Zusammenhang damit stehen, einschließlich der Übernahme der Geschäftsführung. Sie darf dazu Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen gründen.

(2) Die Gesellschaft darf ihr eigenes Vermögen auch in anderen Vermögensgegenständen wie z. B. in Immobilien, Wertpapieren, Rohstoffen etc. verwalten, sofern sie dafür keine spezielle Erlaubnis benötigt.

(3) Ferner darf die Gesellschaft die Beratung von Unternehmen, Institutionen und Privaten in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht eine speziell dafür erforderliche Zulassung/Erlaubnis bedürfen, entgeltlich erbringen.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 30. Juni 2016.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1 €. Hiervon haben übernommen:

a) Joachim Schluchter, geboren am 15.11.1963, Am Weiherbach 15, 86494 Emersacker, 12.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1 bis 12.500 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.

b) Sandra Berkhahn, geb. Ermling, geboren am 28.04.1969, Karlstr. 64, 86415 Mering 12.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 12.501 bis 25.000 gegen Bareinlage

in Höhe der Nennbeträge.

Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Ges führer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsf bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehre Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsfü den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsfüh befugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsfi ergeben.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen

(2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführun und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufe Ladungsfrist beträgt bei Versammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Au der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnu die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.

(3) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlu einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.

(4) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) die Gesellschaft.

(5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit ei facher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokolli eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, d Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der V handlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niede

schrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50,01 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von zwei Wochen gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

(7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Je 1 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenenthaltung und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.

(5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

(6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich sämtliche Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung sowie die Vereinbarung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß (1) bedarf einer Mehrheit von 75 % aller abstimmungsbefugten Stimmen. Der Zustimmung bedarf es nicht bei einer Abtretung an Mitgesellschafter.

(3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit unter Zustimmung des beantragenden Gesellschafters gefasst werden kann, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbH-Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 9 Ausschluss

Bei einem wichtigen Grund kann ein Gesellschafter durch Beschluss der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Pfändung seines Geschäftsanteils, wenn das Verfahren nicht binnen sechs Wochen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit Pfändung aufgehoben wird, oder ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen wesentliche gesellschaftsvertragliche Pflichten.

§ 10 Austritts- und Ausschlussfolgen

Bei Austritt oder Ausschluss eines Gesellschafters oder bei Kündigung durch einen Gesellschafter oder dessen Gläubiger wird die Gesellschaft durch den oder die übrigen Gesellschafter fortgesetzt. Der betroffene Gesellschafter scheidet aus. Geschäftsanteile ausscheidender Gesellschafter sind von diesen an die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile abzutreten und sind von den übrigen Gesellschaftern so zu erwerben, es sei denn, letztere beschließen etwas anderes. Sie können insbesondere die Einziehung der Anteile bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen.
Die Abfindung ist in § 13 geregelt.

§ 11 Austritt

Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

(1) Die erbrechtlichen Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter ausgeschlossen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht. Für den Ausschluss und die Abfindung gelten §§ 10, 13.

(2) Der Beschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen.

§ 13 Abfindung / Vergütung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er von seinem Rechtsnachfolger eine Abfindung.

(2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert. Dieser Wert wird nach dem Ertragswertverfahren bemessen.
Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt der ausscheidende Gesellschafter für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr teil.

(3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist drei Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate ist jeweils nach einem weiteren Jahr nach Zahlung der ersten bzw. zweiten Rate fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab der ersten Rate jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 90 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.

(4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

(5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Unternehmensbewertung sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von vier Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter

gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
(6) Würde, soweit die Zahlung der Abfindung durch die Gesellschaft zu erfolgen hat, durch die Zahlung der Abfindung das Vermögen der Gesellschaft unter das Stammkapital sinken, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander aufzubringen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Beendigung der Gesellschaft

(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75,00 % Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 16 Wettbewerbsverbot

(1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

(2) Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(4) Die Gründungsgesellschafter sind bereits heute in ihrer Stellung als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer von jeglichem Wettbewerbsverbot befreit.

eirat

Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 50,01 Prozent aller denen Stimmen die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder achung der Geschäftsführung beschließen.

Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist ehrheit entsprechend Abs. 1 erforderlich.

alvatorische Klausel

n Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle n Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine naftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.

Gründungsaufwand, Bekanntmachung

urch die Gründung verursachten Kosten (Notar- und Registergerichts-gebühren, Kosten für die Veröffentlichung und die Gründungsberatung) bis zur Höhe von ,-- EUR trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten n die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

derliche Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Schlichtungsklausel

Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus dem Vertrag ergebenden oder darauf beziehenden Streitigkeit, vor Klageerhebung bei einem ordentlichen cht (oder Schiedsgericht) eine Schlichtung oder Mediation nach den Bestim-gen der Schlichtungs- und Mediationsstelle der Industrie- und Handelskammer vaben und des Augsburger AnwaltVereins e.V. zur Beilegung kaufmännischer tigkeiten (MKS) durchzuführen.

Sandra Bäuchle

Joachim Schluchter

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift wörtlich überein.

Augsburg, den 20. Juli 2015

Notar